

Gumbinner Kreisblatt

herausgegeben vom Landratsamt in Gumbinnen.

Erscheint jeden Donnerstag und
kostet vierteljährlich 1,50 R.-M.

Druck: Krausenecks Verlag u. Buchdruckerei, G. m. b. H.
in Gumbinnen.

Anzeigenpreis für die
5-gespaltene Zeile 8 Gold-Pf.

Nr. 12

Ausgegeben G u m b i n n e n , den 20. März

1930

Bekanntmachungen des Landrats und des Kreis Ausschusses

Nr. 76. Die Herren Gemeindevorsteher ersuche ich unter Bezugnahme auf meine Kreisblattverfügung vom 12. März 1927, Kreisblatt Nr. 11, den Termin zur Einreichung der Halbjahreszusammenstellung über An- und Abmeldungen (5. April) pünktlich einzuhalten. In die Zusammenstellung sind die An- und Abmeldungen für die Zeit vom 1. Oktober 1929 bis Ende März 1930 einzutragen.

Vordrucke zu den Anzeigen werden den Herren Gemeindevorstehern in den nächsten Tagen durch die Post zugehen. Fehlanzeige ist erforderlich.

Gumbinnen, den 17. März 1930.

Der Landrat.

Nr. 77. Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattbekanntmachung vom 8. Januar 1930, Kreisblatt Stück 3 Nr. 20, betr. die Schutzpockenimpfung 1930, ersuche ich die Herren Amtsvorsteher, den Termin zur Einreichung der Impflisten ihres Bezirks (28. März) genau einzuhalten.

Gumbinnen, den 17. März 1930.

Der Landrat.

Nr. 78. Der Amtsvorsteher des Amtsbezirks Aultnehlen, Landwirt Oskar Burchard in Groß Dägen, ist ab 17. d. Mts. an der Ausübung der Amtsgeschäfte verhindert, da er an den Verhandlungen des Provinziallandtages teilnehmen muß. Die Vertretung übernimmt für die Zeit der Verhinderung der Amtsvorsteher-Stellvertreter, Besitzer Paul Rohrmoser in Abdomlauken.

Gumbinnen, den 15. März 1930.

Der Landrat.

Nr. 79. Versicherung landwirtschaftlicher Betriebsunternehmer gegen Unfall.

Immer wieder muß die Beobachtung gemacht werden, daß kleinere Betriebsunternehmer bei Betriebsunfällen, die sie oder ihre Angehörigen erleiden, vor einer Krankenhausbehandlung zurückschrecken, weil sie nicht wissen, daß sie und ihre Angehörigen gegen die Folgen von Betriebsunfällen versichert sind und die Berufsgenossenschaft die Kosten einer notwendigen Krankenhausbehandlung trägt. Dadurch, daß eine sachgemäße Behandlung im Krankenhaus zu spät durchgeführt oder gar ganz versäumt wird, entstehen für die Verletzten die schwersten Nachteile. Die Genesung wird verzögert und die Folgen verschlimmern sich. Ich weise daher erneut darauf hin, daß bei der Ostpr. landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft nicht nur die Arbeitnehmer, sondern auch die Unternehmer kleinerer landwirtschaftlicher Betriebe (Grundsteuerreinertrag nicht über 30 Taler) und deren Ehegatten gegen die Folgen von Unfällen, die sie sich im Betriebe zugezogen haben, versichert sind.

Betriebsunternehmer, deren Grundstücke zu einem Grundsteuerreinertrag von mehr als 30 Talern veranlagt sind, haben das Recht, sich selbst und ihre im Betriebe als Unternehmer tätigen Ehegatten gegen die Folgen von Betriebsunfällen freiwillig zu versichern. (Siehe weiter unten „Freiwillige Versicherung“).

Die Kinder der Betriebsunternehmer und die sonstigen Angehörigen (Eltern, Geschwister) sind, sofern sie im Betriebe tätig sind, ohne weiteres versichert.

Krankenhausbehandlung.

Die Verpflichtung der Berufsgenossenschaft zur Gewährung von Krankenhausbehandlung und von Geldleistungen (Rente oder Krankengeld, Tagegeld, Familien-geld) beginnt in allen diesen Fällen sachungsgemäß in der Regel allerdings erst mit der 14. Woche nach dem Unfall; da aber die Berufsgenossenschaft großen Wert darauf legen muß, daß unfallverletzte Betriebsunternehmer, die sachungsgemäß oder freiwillig versichert sind, und deren unfallverletzte Angehörige, wenn notwendig, so schnell wie möglich einer zweckmäßigen Heilbehandlung im Krankenhaus zugeführt werden, übernimmt sie auch in den ersten 13 Wochen freiwillig die Kosten einer Krankenhausbehandlung, jedoch nur in der Höhe, wie sie ihr in der Behandlung von Arbeitnehmern entstehen (d. h. die Behandlungskosten der III. Klasse).

Für die Behandlung im Krankenhaus (in der Regel Kreis-Krankenhaus) kommen alle schwereren Verletzungen in Frage. Sowohl den Ärzten, als auch den Gemeindefürsorgern ist bekannt, bei welchen Verletzungen die Berufsgenossenschaft besonderen Wert auf schnelle Krankenhausbehandlung legt.

Bei Unfällen dieser Art ist sofort dem Sektionsvorstand der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft (Kreis-ausschuß) Nachricht zu geben und die Uebernahme der Krankenhausbehandlung zu beantragen. Der Sektionsvorstand wird darauf umgehend das weitere veranlassen, oder die Genehmigung zur Ueberführung in das Krankenhaus erteilen.

Im Krankenhaus ist in jedem Falle sofort zu melden, daß es sich um einen landwirtschaftlichen Betriebsunfall handelt und daher die Kosten von der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft getragen werden.

Will der Verletzte sich als Privatpatient in der II. Verpflegungsklasse behandeln lassen, so ist selbstverständlich dagegen nichts einzuwenden, nur hat er auf Erstattung der dadurch entstehenden höheren Kosten nicht zu rechnen.

Nach den neuesten Erfahrungen der medizinischen Wissenschaft hat bei schweren Verwundungen die Ueberführung ins Krankenhaus so schnell zu erfolgen, daß der Verletzte spätestens vor der 6. Stunde nach dem Unfall in die Hände des Krankenhausarztes kommt. Jede Verzögerung oder unsachgemäße Behandlung erschwert die Heilung und verschlimmert die Folgen. Schnelle und sachgemäße Behandlung dagegen beschleunigt die Wiederherstellung und setzt die Folgen auf ein Mindestmaß herab.